



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 29.03.2019
Meldungsnummer: UV01-0000000360
Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel APRIMORA Real Estate GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

APRIMORA Real Estate GmbH in Liquidation
CHE-114.771.475
Kleine Kirchgasse 34
5507 Mellingen
Verfügung vom 27. März 2019

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

APRIMORA Real Estate GmbH in Liquidation, Kleine Kirchgasse 34, 5507 Mellingen

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art 731b OR)

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.
Mit Gesuch vom 15. März 2019 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz verfüge.

2.
[...]

3.
Die Verfügung vom 21. März 2019, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.
[...]

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei vollständigem Unterliegen mutmasslich rund Fr. 3'000.00 (§ 7 ff. VKD [SAR 221.150] und § 3 ff. AnwT [SAR.291.150]).

5.
Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Präsident verfügt:

1.
Der Eingang des Gesuchs vom 15. März 2019 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.

Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 27. März 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer

Entscheiddatum: 27.03.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau